



Panel 8: "Unterbringung und Zwangsbehandlung"

Kees Blankmann, Niederlande; Anne Saris, Kanada; Moderation: Tanja Henking, Deutschland

Aus niederländischer Sicht:

Kees Blankmann, Niederlande; Übersetzung aus dem Englischen: Anke Mai

Wenn wir über Unterbringung und medizinische Zwangsbehandlung sprechen, geht es maßgeblich um das Recht auf Freizügigkeit und das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Unterbringung und Zwangsbehandlung wirken sich ferner auch auf andere Rechte aus, so etwa auf das Recht auf Schutz der Privatsphäre.

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat Richtlinien zum Artikel 14 der Behindertenrechtskonvention (BRK) formuliert. Diese Richtlinien betreffend das Recht auf Freiheit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen gehen über die Standards hinaus, die sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg ableiten lassen. Eine zu begrüßende Entwicklung wäre, wenn sich der Europäische Gerichtshof dazu entschließen könnte, die UN-BRK-Standards zu übernehmen, indem er sich in seinen Urteilen betreffend Menschenrechtsverletzungen zunehmend auf diese bezieht.

Die Rechtsordnungen in Westeuropa haben unterschiedliche Ansätze gewählt, um sicherzustellen, dass Unterbringung und Zwangsbehandlung nur als allerletztes Mittel angewandt werden, und dass die nötigen Sicherungen hierfür getroffen werden. Um die vielen unterschiedlichen Optionen besser verstehen und einschätzen zu können, könnte das folgende Bild eines Dreiecks hilfreich sein, an dessen Spitze sich der Klient/die Klientin befindet, während an den anderen beiden Ecken die professionelle Betreuungsperson beziehungsweise der/die Vertreter/in stehen. Das Dreieck selbst stellt den Spielraum dar, innerhalb dessen Entscheidungen über medizinische Behandlungsmaßnahmen getroffen werden – vorzugsweise von dem Klienten/der Klientin selbst. In der Vergangenheit traf in vielen Staaten in diesem Modell in der Regel die professionelle Fachkraft die meisten Entscheidungen. Die Entscheidungsfindung durch Professionelle beziehungsweise den Vertreter/die Vertreterin der Klienten sollte möglichst auf ein Minimum beschränkt werden, außerdem sollte für den Menschen mit Behinderung die Möglichkeit bestehen, Rechtsmittel einzulegen.

Aus kanadischer Sicht:

Anne Saris, Kanada; Übersetzung aus dem Englischen: Anke Mai

- Anforderungen in Bezug auf das Verfahren zum Schutz der Rechte des Patienten
- Alternativen zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen
- Anforderungen in Bezug auf Zwangsmaßnahmen zum Schutz des/der Betroffenen als ultima ratio

Organisationskomitee
organizing committee

Prof. Dr. Dagmar Brosey
Vizepräsidentin · vice-president

www.wcag2016.de

Prof. Dr. Volker Lipp
Präsident · president

Karl-Heinz Zander
Geschäftsführer · secretary

orga@wcag2016.de

c/o
Betreuungsgerichtstag e.V.
Kurt-Schumacher-Platz 9
D-44787 Bochum
Deutschland · Germany

Bankverbindung
bank account

Bank für Sozialwirtschaft Köln
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN:
DE73 3702 0500 0008 2767 01

In Québec wird die Unterbringung im Wesentlichen durch das [*Act respecting the protection of persons whose mental state presents a danger to themselves or to others*](#)/[*Loi sur la protection des personnes dont l'état mental présente un danger pour elles-mêmes ou pour autrui*](#) (Gesetz über den Schutz von Personen, deren Geisteszustand eine Gefahr für sie selbst oder für andere darstellt) von 1997 geregelt. Dieses Gesetz legt eine Verfahrensweise fest, die die Rechte des Patienten schützen soll, indem es insbesondere vorschreibt, dass ein Gerichtsbeschluss (durch den Court of Quebec) erforderlich ist, um einen Patienten unterzubringen oder einer psychiatrischen Untersuchung zu unterziehen, außerdem gibt es einen strengen zeitlichen Rahmen für die einzelnen Schritte dieses Verfahrens vor.

In Bezug auf die medizinische Zwangsbehandlung legt Artikel 16 des Civil Code of Québec/Code Civil du Québec (Bürgerliches Gesetzbuch von Québec) fest, dass in den folgenden Fällen die Genehmigung durch einen Superior Court/Tribunal (Höherer Gerichtshof) einzuholen ist: 1.) wenn eine volljährige Person, die unfähig ist, ihre Einwilligung zu geben, sich kategorisch weigert, medizinische Versorgung zu erhalten oder 2.) wenn eine Person, die befugt ist, ihre Einwilligung zu einer medizinischen Behandlung zu geben, die eine andere Person, die zwar volljährig aber unfähig ist, ihre Einwilligung zu geben, aufgrund ihres Gesundheitszustandes benötigt, a) daran gehindert wird, dies zu tun beziehungsweise nicht existiert, oder b) sich ohne Begründung weigert, dies zu tun.

Der Begriff "care / soins" (medizinische Versorgung) umfasst in diesem Zusammenhang sowohl die medizinische Behandlung in einer medizinischen Einrichtung als auch die Unterbringung in einer solchen Einrichtung.

Nach dem Stand 1. August 2016 haben die Gerichte rund 1 200 Gerichtsbeschlüsse betreffend eine Unterbringung gemäß dem Gesetz von 1997 sowie 400 Gerichtsbeschlüsse nach Maßgabe des Artikel 16 des Civil Code of Québec (CcQ) erlassen, der sich auf die medizinische Zwangsbehandlung und/oder Unterbringung in einer medizinischen Einrichtung bezieht, wobei in letzteren üblicherweise eine Unterbringungsdauer von drei Jahren festgelegt wurde.

Ein wirksamer Zugang zum Recht wird den Personen, die diesen Maßnahmen unterzogen werden, insbesondere dadurch erschwert, dass sie sich vor Gericht oftmals selbst vertreten, ohne die Hilfe eines Rechtsbeistands, und dass sie sich ein selbstbeschafftes Sachverständigengutachten in der Regel nicht leisten können.

Organisationskomitee
[organizing committee](#)

Prof. Dr. Dagmar Brosey
Vizepräsidentin · [vice-president](#)

www.wcag2016.de

Prof. Dr. Volker Lipp
Präsident · [president](#)

Karl-Heinz Zander
Geschäftsführer · [secretary](#)

orga@wcag2016.de

c/o
Betreuungsgerichtstag e.V.
Kurt-Schumacher-Platz 9
D-44787 Bochum
Deutschland · [Germany](#)

Bankverbindung
[bank account](#)

Bank für Sozialwirtschaft Köln
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN:
DE73 3702 0500 0008 2767 01